

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG für Teilnehmer:innen der Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft ARNOLDSTEIN (EEG ARNOLDSTEIN)



Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und mailen Sie es an: **arnoldstein@ktn.gde.at**

Hiermit stelle ich an den Verein **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ARNOLDSTEIN** (nachfolgend als „EEG ARNOLDSTEIN“ oder nur „EEG“ bezeichnet), Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein, ZVR-Zahl 1199450508, **Marktpartner-ID: RC101878, Gemeinschafts-ID: AT00700009020RC101878000000691012**, zu den umseitigen Bedingungen **den Antrag / das Angebot auf Lieferung von elektrischer Energie durch die EEG**.

Änderungen und/oder Ergänzungen/Abweichungen von den umseitigen Bedingungen durch den/die Teilnehmer:in sind für die EEG ARNOLDSTEIN unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen.

Teilnehmender Netzbewerber (Teilnehmer:in) (Aufnahme als Ordentliches Mitglied in der EEG)

☐ **Ist bereits Mitglied in der EEG**

NATÜRLICHE PERSON *

☐ Frau ☐ Herr

☐ JURISTISCHE PERSON *

Titel / Vorname

Nachname

Firma

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

UID-Nummer (nur für umsatzsteuerpflichtige Mitglieder)

Straße

Hausnr.

Stiege

PLZ

Ort

E-Mail

Telefon (tagsüber erreichbar)

* Neu aufzunehmende NATÜRLICHE (Private) und JURISTISCHE PERSONEN (Unternehmen) bezahlen aktuell **keine Grundeinlage**. Es gibt aktuell **keine laufenden Mitgliedsgebühren**.

Verbrauchsanlagen (Bezugs-Zählpunkte) (zur Teilnahme an der EEG mit dynamischer Stromaufteilung):

Der teilnehmende Netzbewerber verfügt über Verbrauchsanlagen mit den folgenden **Zählpunktnummern** (33-Stellen):

1.	Netzbetreiber	Adresse	Pers. Zählpunktname (zB Wohnung XY, Volksschule, etc.)
2.	Netzbetreiber	Adresse	Pers. Zählpunktname (zB Wohnung XY, Volksschule, etc.)
3.	Netzbetreiber	Adresse	Pers. Zählpunktname (zB Wohnung XY, Volksschule, etc.)

SEPA-Lastschriftmandat

☐ **SEPA-Mandat ist bereits bei der EEG Arnoldstein Mitgliedschaft vorhanden**

Zahlungsempfänger: Creditor-ID Nummer: AT35ZZ00000079137, IBAN AT50 3925 7000 0004 6706, **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Arnoldstein**, Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein.

Ich ermächtige / Wir ermächtigen die EEG ARNOLDSTEIN widerruflich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ unser Kreditinstitut an, die von der EEG ARNOLDSTEIN auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Es gelten die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrender Einzug. Anzahl, Frequenz und Höhe der Abbuchungen sind vereinbarungsgemäß festgelegt. Der Vereinbarung, die Rechnung oder jede andere Information dienen der einmaligen Vorankündigung. Die Frist zur Vorankündigung wird einvernehmlich mit einem Tag festgesetzt.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Kontoinhaber (mit Adresse, wenn diese von der Teilnehmer:innen Adresse abweicht)

IBAN (Österreich 20 Stellen; Deutschland 22 Stellen)

Bank

BIC

Energiebezugspreis – Pauschalbetrag

Mit Annahme dieses Angebotes durch die EEG gilt für den Energiebezug der Verbrauchsanlage(n) folgender Pauschalbetrag:

Berechnung des jeweils aktuellen Pauschalbetrags (exkl. USt.) pro kWh in Cent:

Monatlich veröffentlichter OeMAG Marktpreis aufgerundet auf den nächsten halben Cent zuzügl. 3,5 Cent Aufschlag.

Insofern seitens der EEG nachfolgend eine geänderte Festlegung des unter Punkt 4 beschriebenen Pauschalbetrags (z.B. ein dynamisches Tarifmodell) für den/die Teilnehmer:in erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarungsanpassung bedürfte. Der/die Teilnehmer:in wird darüber umgehend schriftlich informiert.

Vollmachtserklärung: Ich bevollmächtige die EEG ARNOLDSTEIN zur Vornahme aller Handlungen, die notwendig sind, um Energie von der EEG zu beziehen und dafür eine entsprechende Rechnung zu erhalten. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

Datenverwaltung: Ich stimme zu, dass die EEG ARNOLDSTEIN meine Teilnehmer:innen -Daten – Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Verbrauchs- und Verrechnungsdaten – zum Versand von produktspezifischen Informationen und Werbung über Produkte und Dienstleistungen der EEG ARNOLDSTEIN per Post oder E-Mail sowie zur Erbringung von Energiedienstleistungen verarbeitet. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Ich bin während und nach Beendigung der ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG mit einer telefonischen oder elektronischen Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch die EEG ARNOLDSTEIN einverstanden. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

Die umseitigen **BEDINGUNGEN** sind vereinbarter Bestandteil der Vereinbarung. Ich habe alle Informationen zur EEG, inklusive der **BEDINGUNGEN** zur Kenntnis genommen.

Datum / Ort	Unterschrift für SEPA-Lastschriftmandat (Kontoinhaber)

Datum / Ort	Unterschrift (Teilnehmer:in) / bevollmächtigter Vertreter

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ARNOLDSTEIN
Marktpartner-ID: RC101878, Gemeinschafts-ID: AT00700009020RC101878000000691012

Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein, ZVR-Zahl 1199450508, E-Mail: arnoldstein@ktn.gde.at
Bankverbindung: Raiffeisenbank Mittelländern eGen, IBAN: AT50 3925 7000 0004 6706, BIC: RZKTAT2K257

BEDINGUNGEN

1. EEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die EEG verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Der teilnehmende Netzbetreiber ist jedenfalls Mitglied der EEG ARNOLDSTEIN bzw. der EEG.

2. Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG umfasst u.a. folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie

3. Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbetreiber aus Energieerzeugungsanlagen der EEG wird vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteils-Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmendem Netzbetreiber sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus den Energieerzeugungsanlagen wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbetreibers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbetreibers an der Gesamterzeugung der EEG entspricht, wie folgt festgelegt:

Insofern seitens der EEG durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarungssanpassung bedürfte. Der EEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbetreibers an den Energieerzeugungsanlagen verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EEG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen des Vereinsstatutes oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

4. Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbetreiber.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbetreibers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbetreibers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbetreibern zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der EEG wird gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines **dynamischen Anteils** (vgl. Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbetreiber vereinbart. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens der Netzbetreiber § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

3. Der teilnehmende Netzbetreiber stimmt ausdrücklich zu, dass der jeweilige Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlagen des teilnehmenden Netzbetreibers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl. dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EEG und die teilnehmenden Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbetreiber bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden Vereinbarung zu übernehmen.

4. Der teilnehmende Netzbetreiber verpflichtet sich, der EEG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der/den Verbrauchsanlage/n des teilnehmenden Netzbetreibers zugewiesenen Energiebezug aus den Energieerzeugungsanlagen den jeweils gültigen Pauschalbetrag zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEG für die vereinbarungsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß der Beschlüsse der EEG zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Insofern seitens des Vorstandes der EEG nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarungssanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis (Stromtarif der EEG) wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch den Vorstand der EEG vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Sektororgans über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt - wertgesichert auf Basis des VPI (2020), bezogen auf (01/2024). Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, wobei sich die Berechnung auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreises als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Partnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der EEG gefährdet wäre, wird

die Indexierung des Energiebezugspreises für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.

7. Insofern seitens der EEG keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt: Die Rechnungslegung erfolgt quartalsweise bis zum Ultimo des jeweiligen Folgemonats. Alle Zahlungen erfolgen automatisch mit dem erteilten SEPA-Lastschriftmandat.

5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die EEG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) den Energieerzeugungsanlagen.
2. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
3. Festgehalten wird, dass die EEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlagen der EEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vereinbarungsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung / des vorliegenden Angebotes ausdrücklich seine Zustimmung.

5. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieser Vereinbarung zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vereinbarten Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung der Vereinbarung innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

6. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.
7. Die Vereinbarungs-Partner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

6. Kündigung und Vereinbarungsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht dem teilnehmenden Netzbenutzer offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus den Energieerzeugungsanlagen mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzen zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EEG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der EEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzen ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.
4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vereinbarungspartner bedürfte – aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem

- Zeitpunkt der Vereinbarungsauflösung gegenüber den Netzbetreibern); ODER
- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG nicht mehr vorliegen.

7. Haftung

1. Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbetreiber bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbetreiber übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbetreiber der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des teilnehmenden Netzbetreibers.

8. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen/ Abweichungen von den Bedingungen dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmer:in sind für die EEG ARNOLDSTEIN unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EEG und teilnehmenden Netzbetreibern, die gleichzeitig

Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbart, das an den österreichischen Zweigniederlassungen der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vereinbarungspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbetreibern eine Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung erforderlich ist, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die Vereinbarung zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vereinbarungspartner ist berechtigt und verpflichtet, diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.